**Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)**

gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

---

## §1 Geltungsbereich und Zustandekommen

(1) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der
BKG Integration UG, Steigweg 24, 97318 Kitzingen
(nachfolgend „Auftragsverarbeiter“).

(2) Dieser AVV gilt für alle Kunden (nachfolgend „Verantwortlicher“), die die Softwareprodukte der BKG Integration UG nutzen.

(3) Der AVV kommt automatisch mit Buchung des Nutzungsvertrags über der Software zustande, insbesondere durch Online-Registrierung und Akzeptanz der AGB.
Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht erforderlich.

---

## §2 Gegenstand der Auftragsverarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen eine standardisierte Software-as-a-Service-Lösung (SaaS) zur Verfügung und verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.

(2) Die Verarbeitung umfasst insbesondere:

- Bereitstellung und Betrieb der Software
- Hosting und technische Administration
- Nutzer- und Zugriffsverwaltung
- Support- und Fehlerbehebungsleistungen
- Abrechnung und Vertragsverwaltung
- Sicherstellung von Verfügbarkeit, Stabilität und Sicherheit

(3) Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken des Auftragsverarbeiters erfolgt nicht.

---

## §3 Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer des Nutzungsvertrags. Nach Beendigung des Vertrags gelten die Regelungen zur Löschung gemäß § 10 dieses AVV.

## §4 Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Art der Verarbeitung:

- Speichern
- Erfassen
- Ordnen
- Übermitteln
- Löschen
- Auslesen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Softwarebetriebs

(2) Zweck der Verarbeitung ist ausschließlich die vertraglich vereinbarte Nutzung der SaaS-Anwendung durch den Verantwortlichen.

## §5 Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus **Anlage A** zu diesem AVV.

## §6 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich insbesondere:

1. personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten
2. alle zur Verarbeitung befugten Personen auf Vertraulichkeit zu verpflichten
3. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO umzusetzen
4. den Verantwortlichen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Art. 12–23 DSGVO zu unterstützen
5. den Verantwortlichen bei Pflichten gemäß Art. 32–36 DSGVO (Datensicherheit, Meldungen, ggf. DSFA) zu unterstützen
6. Datenschutzverletzungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis, mitzuteilen
7. dem Verantwortlichen auf Anfrage die Einhaltung dieses AVV nachzuweisen

**§7 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen**

(1) Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

(2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter nur rechtmäßige Weisungen zu erteilen.

(3) Der Verantwortliche hat das Recht, die Einhaltung dieses AVV zu überprüfen.

---

**§8 Audit- und Kontrollrechte**

(1) Audits dürfen:

- nach angemessener Vorankündigung (mindestens 14 Tage),
- während üblicher Geschäftszeiten,
- und ohne unangemessene Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen.

(2) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Audits durch:

- Bereitstellung geeigneter Nachweise,
- Dokumentationen der TOM,
- oder Selbstauskünfte
  zu erfüllen.

---

**§9 Unterauftragsverarbeiter**

(1) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter einzusetzen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in **Anlage B** aufgeführt.

(3) Der Verantwortliche erklärt sich mit deren Einsatz einverstanden.
Änderungen werden angekündigt; ein Widerspruch ist aus wichtigem Grund möglich.

---

**§10 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)**

(1) Der Auftragsverarbeiter setzt geeignete TOM gemäß Art. 32 DSGVO um.

(2) Die aktuell geltenden TOM sind in **Anlage C** beschrieben und gelten als vereinbart.

---

**§11 Internationale Datenübermittlung**

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der EU/des EWR erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss oder Standardvertragsklauseln).

---

**§12 Löschung und Rückgabe von Daten**

(1) Nach Beendigung des Nutzungsvertrags löscht der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

(2) Ein Export der Daten erfolgt nach den im Produkt vorgesehenen technischen Möglichkeiten.

---

**§13 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den Regelungen des Nutzungsvertrags, soweit zwingende datenschutzrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

---

**§14 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

---

---

**Anlage A – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen**

**1. Kategorien personenbezogener Daten**

- Stammdaten (Name, Firma, Adresse, E-Mail)
- Vertrags- und Abrechnungsdaten
- Nutzungs- und Log-Daten
- Kommunikations- und Supportdaten
- Authentifizierungs- und Sicherheitsdaten

**Keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten** im Sinne von Art. 9 DSGVO, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

**2. Kategorien betroffener Personen**

- Kunden des Verantwortlichen
- Mitarbeiter des Verantwortlichen
- Nutzer der SaaS-Anwendung

---

**Anlage B – Unterauftragsverarbeiter (Beispiele)**

- Hosting-Provider (EU-Rechenzentrum)
- E-Mail-Dienstleister
- Zahlungsdienstleister
- Monitoring- und Backup-Dienstleister

Eine aktuelle Liste wird auf Anfrage bereitgestellt.

---

**Anlage C – Technische und organisatorische Maßnahmen (Kurzfassung)**

- Zugriffskontrollen (Rollen- & Rechtesysteme)
- Verschlüsselte Datenübertragung (TLS)
- Datensicherung & Backups
- Mandantentrennung
- Protokollierung sicherheitsrelevanter Vorgänge
- Notfall- und Wiederherstellungsprozesse